



## **Umwelt- und Klimaschutz**

**Auskunft erteilt:** Herr Picha

Telefon: 08141 519-932

Telefax: 08141 519-219897

**Aktenzeichen:** 61-3-641.4 pi2018/0477

**04.09.2019**

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für die Herstellung einer Furt in dem auf dem Grundstück Fl.-Nr. 863 der Gemarkung Puchheim verlaufenden Graben**

### **I. Aktenvermerk**

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Standort liegt dabei in keinem der darin genannten Gebiete.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.

Picha